

Bundesgesetzblatt

729

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1961	Nr. 41
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 61	Neufassung des Zündwarensteuergesetzes	729
7. 6. 61	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl	732
12. 6. 61	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	734
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	735

Bekanntmachung der Neufassung des Zündwarensteuergesetzes

Vom 9. Juni 1961

Auf Grund des Artikels 3 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 9. Juni 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG)

in der Fassung vom 9. Juni 1961

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Zündwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Zündwarensteuer). Die Zündwarensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen,
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Zündwarensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pfennig für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können.

(2) Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden so viel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zündwaren aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 4

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6

(1) Bei der Einfuhr von Zündwaren in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Zündwaren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nrn. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

Steuerbefreiung

§ 7

Zündwaren dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unversteuert ausgeführt werden.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Zündwaren erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 9

(1) Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Zündwaren umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 10

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers

(§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Verpackung und Kennzeichnung der Zündwaren

§ 11

Zündwaren dürfen nur verpackt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Auf den für den Absatz im Erhebungsgebiet bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen.

Durchsuchungen

§ 12

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zündwarensteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Zündwaren zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 6) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 9 und 10 anzuordnen und die in den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
4. das Nähere über die Verpackung der Zündwaren und die Kennzeichnung der Packungen (§ 11) zu bestimmen.

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr
von Thomasmehl**

Vom 7. Juni 1961

Auf Grund der §§ 120e und 139h der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), und des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17), geändert durch die Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift wird nach dem Wort „Thomasmehl“ das Wort „(Thomasphosphat)“ eingefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 20a dieser Verordnung gelten für gewerbliche Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasmehl gelagert wird.

Die §§ 4, 7 bis 13, 19 und 20a dieser Verordnung gelten für Betriebe des Handelsgewerbes, die Thomasmehl nicht nur in Kleinmengen von weniger als 50 kg abgeben.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 16 Abs. 1 wird das Wort „Atemschützer“ durch das Wort „Feinstaubmasken“ ersetzt.

4. § 5 erhält die Überschrift „Atemschutz“; ferner werden die Worte „zweckmäßige Atemschützer“ durch das Wort „Feinstaubmasken“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Arbeiter, die bei dem Vorzerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, bei dem Einfüllen von Thomasmehl in Säcke, bei dem Lagern oder bei dem Verladen des Thomasmehls beschäftigt werden, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875).“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Lagerräume

Thomasmehl in Säcken darf nur getrennt von den Arbeitsräumen in trockenen und ausreichend hohen Räumen gelagert werden. Der Fuß-

boden der Läger muß fest und dicht sein und die Beseitigung von Staub leicht ermöglichen. Abgelagerter Staub ist unverzüglich, ohne ihn aufzuwirbeln, zu beseitigen.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beschaffenheit der Verpackungsmittel
und Transportbehälter

Zum Verpacken von Thomasmehl dürfen nur Verpackungsmittel und Transportbehälter verwendet werden, die der üblichen Beanspruchung bei Lagerung und Transport standhalten. Die Erfüllung dieser Anforderung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Gebrauchte Säcke dürfen nicht wiederverwendet werden. Hierauf ist durch Aufdruck hinzuweisen.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jutesäcke

Die Anforderungen des § 9 Satz 1 sind erfüllt, wenn Säcke aus Jutegewebe in Leinwandbindung mit einem Durchschnittsflächengewicht von 365 g/qm (Qualität H 365) verwendet werden. Das Füllgewicht des einzelnen Sackes darf 75 kg nicht übersteigen.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Papiersäcke

Die Anforderungen des § 9 Satz 1 sind erfüllt, wenn Papiersäcke mit mindestens drei durchgehenden Lagen aus

1. Kraftsackpapier, maschinenglatt, oder
2. Leichtkrepp-Kraftsackpapier,

beides aus Sulfatzellstoff und mit einem Durchschnittsflächengewicht von 72,5 g/qm verwendet werden. Das Füllgewicht des einzelnen Sackes darf 50 kg nicht übersteigen.“

10. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 1:

„Thomasmehl in Säcken darf nur bis zu einer Höhe von 3,5 m gestapelt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen, wenn Stapelgeräte oder mechanische Fördermittel verwendet werden.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Gesundheitliche Überwachung

Der Arbeitgeber darf mit der Herstellung, Verpackung und Lagerung von Thomasmehl nur

solche Arbeiter beschäftigen, die von einem durch den staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt auf Krankheiten der Atmungsorgane untersucht und schriftlich als tauglich für die vorgehene Arbeit bezeichnet worden sind.

Die Untersuchungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung, danach innerhalb des ersten halben Jahres der Beschäftigung alle zwei Monate, für die folgende Zeit der Beschäftigung jährlich durchgeführt werden. Die erste Untersuchung ist mit einer Röntgenuntersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme (Aufnahme im Großfilmformat oder Schirmbildmittelformat) der Lunge zu verbinden.

Der Arbeitgeber hat die Gesundheitsbescheinigungen zu sammeln und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt der Arbeitgeber."

12. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gesundheitsbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aushang der Vorschriften

Ein Abdruck der Verordnung ist im Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ausnahmen

Die Vorschriften der §§ 5, 6, 14 bis 18 sind nicht anzuwenden auf solche Läger von Thomas-

mehl, in denen dieses dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt und die nicht mit einer Anlage verbunden sind, in der Thomasschlacke zerkleinert wird.“

15. Hinter § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 2 bis 5 und 8, 9 und 10 Satz 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 15, 17 Abs. 1 bis 3, §§ 18, 19 zuwiderhandelt, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung bestraft.

Andere Strafvorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erlöschen sämtliche vom Reichsarbeitsminister auf Grund des § 9 Abs. 3 und des § 11 der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17), geändert durch die Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 525) erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Bonn, den 7. Juni 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**Vom 12. Juni 1961**

Gemäß § 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

Leitender Regierungskriminaldirektor
fest.

Bonn, den 12. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 3/61 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 3. Juni 1961	107 7. 6. 61	12. 6. 61

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspflege (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heinstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 415 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotwesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertem Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postcheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.